

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
Wittmann Produktionsgesellschaft mbH Spezialgeräte und der
Wittmann GmbH & Co. KG
(beide nachfolgend „WITTMANN“ genannt)**

1. Maßgebende Bedingungen

1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und WITTMANN richten sich nach diesen Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen gelten nur, wenn sie von WITTMANN schriftlich bestätigt worden sind. Andere (Allgemeine) Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen von WITTMANN nicht ausdrücklich widersprochen und / oder die Lieferung widerspruchslos angenommen worden ist. 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten bis zu ihrer Änderung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellungen

2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist WITTMANN zum Widerruf berechtigt. Der Lieferant ist an eigene Angebote für die Dauer von sechs Monaten gebunden. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, bereits bei Abgabe des Angebots auf mögliche Mängel und Probleme hinzuweisen, spätestens, sobald er davon Kenntnis erhält. Dies gilt insbesondere für vom Lieferanten zu beachtende Erkenntnisse über den Stand von Wissenschaft und Technik zur Zweckmäßigkeit und Umsetzbarkeit des Auftrages sowie die Bestimmungen des Umweltschutzes.

2.4 Abweichungen gegenüber der Bestellung gelten nur, wenn der Lieferant besonders darauf hinweist und sie von WITTMANN schriftlich bestätigt worden sind. Die schriftliche Bestätigung durch WITTMANN ist auch erforderlich, wenn ergänzende oder abweichende (Mehr-/Minder-) Leistungen während der Ausführung des Auftrags von WITTMANN-Mitarbeitern verlangt worden sind.

2.5 WITTMANN kann Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit das für den Lieferanten zumutbar ist. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

3. Fertigungsunterlagen

3.1 Modelle, Prüfvorrichtungen, Werkzeuge, Sonderanlagen, Formen, Muster, Entwürfe, Pläne,

Projekte, Zeichnungen, Computerprogramme und sonstige Fertigungsmittel und Unterlagen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder nach Angaben von WITTMANN angefertigt werden, bleiben / werden Eigentum von WITTMANN und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als die Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie unterliegen dem Urheberrecht von WITTMANN und sind WITTMANN nach Ausführung des Auftrags unaufgefordert zu überlassen. Eigene Kopien von Computerprogrammen sind zu löschen.

3.2 Von WITTMANN zur Verfügung gestellte Unterlagen und Hilfsmittel hat der Lieferant eigenverantwortlich auf ihre Verwendbarkeit zu überprüfen.

3.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Artikel, die dem Lieferanten zur Bearbeitung im Lohn überlassen werden. Der Lieferant haftet für Beschädigung, Verschlechterung, Untergang und Abhandenkommen, auch soweit er dies nicht zu vertreten hat. Außerdem hat der Lieferant alle ihm von WITTMANN überlassenen Fertigungsmittel, Unterlagen, Werkzeuge usw. eindeutig als Eigentum von WITTMANN zu kennzeichnen.

3.4 Über nicht serienmäßig hergestellte Anlagen, Apparate, Maschinenteile und Werkzeuge, die der Abnutzung unterliegen, sind vom Lieferanten kostenlos Zeichnungen und Übersichtszeichnungen zur Verfügung zu stellen. WITTMANN erhält damit das Recht, diese Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen, Veränderungen an gelieferten Gegenständen o.ä. selbst oder durch Dritte zu benutzen.

4. Geheimhaltung

4.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4.2 Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Lieferverhältnisses bestehen.

4.3 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von WITTMANN mit den gemeinsamen Geschäftsbeziehungen werben.

5. Schutzrechte

5.1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

5.2. Der Lieferant stellt WITTMANN und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

5.3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von WITTMANN übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von WITTMANN hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

5.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

5.5. Der Lieferant wird auf Anfrage von WITTMANN die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten an dem Liefergegenstand mitteilen.

6. Qualität und Dokumentation

6.1 Der Lieferant hat die technischen Spezifikationen, die anerkannten Regeln der Technik, die EU-Maschinenrichtlinien und die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Gleiches gilt für separat mit WITTMANN abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarungen / -vorschriften. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und Methoden zwischen WITTMANN und dem Lieferanten nicht vereinbart, ist WITTMANN auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen von Erkenntnissen, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfung mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

Vorgaben hinsichtlich der technischen Daten entbinden den Lieferanten nicht von der Verpflichtung zur Lieferung von mangelfreien und vertrags- und funktionsgerechten Liefergegenständen.

6.2 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch zusätzliche Vereinbarung besonders gekennzeichneten Sicherheitsteilen (zum Beispiel mit "DmbA", nach VDA Band 1 in der jeweils gültigen Fassung für Kraftfahrzeugeile) hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen

die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind fünfzehn Jahre aufzubewahren und WITTMANN bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

6.3 Der Lieferant hat die Qualität ständig zu überprüfen und WITTMANN ggf. über Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung zu unterrichten.

6.4 Art und Umfang der Qualitätsprüfung sind zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Es wird vorausgesetzt, dass branchenübliche und produktionsspezifische Prüfmethode vom Lieferanten eingehalten werden.

7. Preise

Soweit nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, sind die vereinbarten Preise Netto Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Preisvorbehalte des Lieferanten mit Ausnahme der gesetzlichen Mehrwertsteuer sind ausgeschlossen. Zusätzliche Kosten, Gebühren, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben - mit Ausnahme der Mehrwertsteuer - , die nach Auftragserteilung in Kraft treten, trägt der Lieferant. Bestehende Preisvereinbarungen sind mit einer Kündigungszeit von 6 Monaten an zu setzen

8. Rechnungserteilung und Zahlung

8.1 Falls keine anderweitigen Vereinbarungen mit dem Lieferanten getroffen wurden, sind Rechnungen für jede Bestellung gesondert einzureichen. Die Rechnungen müssen folgende von WITTMANN vorgegebenen Daten ausweisen: Bestell-Nr., Positionen und

Artikel-/Materialbezeichnung sowie die Artikelnummern. Rechnungen sind gesondert – getrennt von der Lieferung – einzureichen.

8.2 Weichen die in der Rechnung angegebenen Mengen von denen ab, die von WITTMANN im Wareneingang festgestellt worden sind, so sind letztere für die anstehende Zahlung maßgeblich.

8.3 Bei fehlerhafter Lieferung ist WITTMANN berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zahlungen von WITTMANN bedeuten keinen Verzicht auf die Ansprüche aus Schlechterfüllung.

8.4 Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung 14 Tage mit 3% Skonto oder 30 Tage netto, nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung und der ordnungsgemäßen Lieferung.

8.5 WITTMANN ist berechtigt, mit fälligen Forderungen der mit WITTMANN wirtschaftlich verbundenen Unternehmen aufzurechnen.

8.6 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WITTMANN, die nicht unbillig

verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen WITTMANN abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt.

Tritt der Lieferant seine Forderung gegen WITTMANN entgegen der vorstehenden Bestimmung ohne Zustimmung von WITTMANN ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. WITTMANN kann jedoch nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten, durch Zahlung oder Zahlungssurrogat (zum Beispiel Aufrechnung).

9. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

9.1 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der vertragsgemäßen Ware bei der von WITTMANN genannten Versandanschrift oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.

9.2 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die

Vertragspartner für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen entsprechend Treu und Glauben anzupassen. WITTMANN ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung / Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung / Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen – auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr zu verwerten ist.

9.3 Ist für den Lieferanten erkennbar, dass ein vereinbarter Termin, unabhängig von den Ursachen der Verzögerung, nicht eingehalten werden kann, so hat der Lieferant dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Lieferant die rechtzeitige Anzeige, so kann er sich nicht auf ein Hindernis berufen.

Auf das Ausbleiben für von WITTMANN zu liefernder Unterlagen, kann sich der Besteller nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

9.4 Der Lieferant ist WITTMANN zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. Nach fruchtloser Nachfristsetzung ist WITTMANN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; der Lieferant ist dann verpflichtet, neben dem Ersatz des Verzugs Schadens Schadenersatz wegen Nichterfüllung einschließlich der bei WITTMANN angefallenen Personalkosten zu

den bei WITTMANN geltenden Stundensätzen zu leisten.

9.5 Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen/Leistungen durch WITTMANN enthält keinen Verzicht auf alle von WITTMANN auf Grund der Verspätung erworbenen Ansprüche gegen den Lieferanten.

10. Versandvorschriften

10.1 Die Abwicklung des Versandes einschließlich Versandanschrift richtet sich nach der jeweiligen Regelung in der Bestellung. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung frei zu der angegebenen Versandanschrift, DDP (Incoterms 2000) einschließlich handelsüblicher / sachgerechter und umweltverträglicher Verpackung, Transport sowie Zollformalitäten und Zoll.

10.2 Der Lieferant ist WITTMANN gegenüber für die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Sendung und vollständige und richtige Angaben in der Auftragsbestätigung und den Versandpapieren verantwortlich.

Der Lieferant hat WITTMANN die Versandanzeige bei jeder Lieferung in doppelter Ausfertigung zu übermitteln unter Angabe der Auftragsnummer, des genauen Inhalts nach Stück, Maß und Gewicht u.ä. und am Tage des Abgangs der Ware zu übersenden. Sie muss so rechtzeitig übersandt werden, dass sie vor Eingang der Ware bei WITTMANN eingeht.

10.3 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich WITTMANN vor, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder auf seine Kosten und Gefahr bis zum Liefertermin einzulagern. Ferner behält sich WITTMANN im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstermin zu leisten.

10.4 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr von Verschlechterung und Untergang verbleibt bis zum Eingang der Ware bei der vorgegebenen Versandanschrift beim Lieferanten.

11. Vertragserfüllung, Haftung, Rückgriff

11.1 Die Haftung, einschließlich der Sachmängelhaftung, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart oder in diesen Bedingungen geregelt ist.

11.2 Der Einwand verspäteter Mängelrüge und vorbehaltloser Abnahme ist ausgeschlossen. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Wareneingangskontrolle bei WITTMANN.

11.3 Bei Lieferung fehlerhafter Teile hat der Lieferant die Kosten der Aussortierung, bei begonnener (Weiter-)Verarbeitung auch die Kosten des Ein- und Ausbaus sowie des Rücktransports der fehlerhaften Teile einschließlich der bei WITTMANN entstandenen Personalkosten zu den bei WITTMANN geltenden Stundensätzen zu tragen. Dies gilt auch für derartige Kosten, die erst in der Fertigungskette der Abnehmer von WITTMANN

entstehen, soweit WITTMANN ihrerseits im Verhältnis zu ihren Abnehmern zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet ist.

11.4 In dringenden Fällen ist WITTMANN berechtigt, ohne Mitwirkung des Lieferanten auf dessen Kosten schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen. Bei Neulieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für die Sachmängelhaftung für die entsprechenden Teile erneut.

11.5 Wird WITTMANN wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen nach in- oder ausländischen gesetzlichen Vorschriften oder aus Vertrag in Anspruch genommen, insbesondere wegen Maßnahmen der Schadensabwehr (z.B. Rückrufkosten), ist WITTMANN berechtigt, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben vom Lieferanten die Erstattung des bei WITTMANN entstandenen Schadens nach den Bestimmungen des WITTMANN gegenüber angewandten Rechts (Haftungsgrundsatz) zu verlangen, soweit seine Lieferung oder sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass der Schaden unabwendbar oder unvorhersehbar war. In derartigen Regressfällen wird WITTMANN den Lieferanten rechtzeitig über die erhobenen Ansprüche und die von WITTMANN ergriffenen Maßnahmen informieren.

11.6 Wird WITTMANN auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber WITTMANN insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.

Für den Schadensausgleich zwischen WITTMANN und dem Lieferanten findet § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch, wenn der Lieferant selbst unmittelbar in Anspruch genommen wird.

11.7 Die Ansprüche von WITTMANN nach dieser Vorschrift Ziffer 11 verjähren in vier Jahren, beginnend, soweit vertraglich vereinbart, mit der Abnahme, sonst mit Eingang der Leistung, sofern nicht eine abweichende Verjährungsfrist vereinbart ist oder eine längere Verjährungsfrist sich aus dem Gesetz ergibt.

11.8 Rückgriffsansprüche von WITTMANN gegen den Lieferanten nach §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt; WITTMANN kann diese auch geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

11.9 Durch Quittung des Empfangs von Liefergegenständen oder durch Abnahme / Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet WITTMANN nicht auf vertragliche oder gesetzliche Rechte.

11.10 Der Lieferant verpflichtet sich, für die gesamte Dauer der Vertragsbeziehung mit

WITTMANN eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Mio. EUR vorzuhalten und diese WITTMANN auf Verlangen nachzuweisen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Liefer- und Zahlungsverpflichtungen ist Schmöln (Werk WITTMANN). Gerichtsstand ist Gera. WITTMANN kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten klagen.

13. Störung der Vertragsbeziehungen

13.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist WITTMANN berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Rücktritt vom Vertrag wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Vertragsverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von WITTMANN bestimmungsgemäß verwendet werden konnten / können. Der WITTMANN entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

13.2 Tritt bei dem Lieferanten eine wesentliche Änderung der Rechtsform, in der Geschäftsführung, den Beteiligungsverhältnissen oder der Finanzlage ein, die geeignet ist, die Ergebnisse wesentlich zu beeinträchtigen, die WITTMANN von der Durchführung des Vertrages erwarten konnte, so ist WITTMANN berechtigt, ohne Kosten von dem Auftrag zurückzutreten.

13.3 Falls sich die Beteiligungsverhältnisse bei dem Lieferanten ändern, werden die Vertragspartner auf Wunsch über die Weiterführung des Auftrages in Verhandlung treten.

14. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen des Liefervertrages oder dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden durch gerichtliche oder behördliche Entscheidungen für unwirksam oder teilweise unwirksam erklärt, so wird die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Intentionen der Vertragspartner am nächsten kommt.

15. Sonstiges

15.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WITTMANN den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

15.2 Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert (§ 26 Bundesdatenschutzgesetz).

16. Vertragssprache, anwendbares Recht 16.1 Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. 16.2 Es gilt materielles und formelles deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 und des deutschen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.